

Leitlinien »RECHTSHILFEFONDS«

zur Absicherung des Aufenthaltes von Geflüchteten im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken



Evangelischer
Kirchenkreis
Steinfurt
Coesfeld
Borken

„Weil uns das Engagement für Menschenrechte wichtig ist, positionieren wir uns als Kirchenkreis der Evangelischen Kirche von Westfalen für das humanitäre Völkerrecht und die menschenrechtlichen Grundlagen der Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund setzen wir uns mit unseren Gemeinden in vielfältiger Weise für die Rechte von Geflüchteten, Zugewanderten und Menschen mit Migrationsgeschichte ein.“

(vgl. Hauptvorlage »Kirche und Migration« 2019, Punkt 4.2)

1. Allgemeines

Der Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken stellt einen **Rechtshilfefonds** aus Mitteln des Bereiches gesellschaftliche Verantwortung zur Verfügung, um das Engagement der Kirchengemeinden zu würdigen und zu stärken, die gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, indem sie Menschen bei unzumutbarer Härte und drohender Gefahr für Leib und Seele in Schutz vor Abschiebung nehmen und sich für die Rechte von Geflüchteten einsetzen.

2. Förderempfänger

Einen Antrag auf Förderung können alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises stellen.

3. Gegenstand der Förderung

Es werden insbesondere Kosten zur rechtlichen Vertretung der Betroffenen im Rahmen eines laufenden Asylverfahrens oder bei drohender Abschiebung, bei der Durchführung eines Kirchenasyls oder zur Ermöglichung des Familiennachzuges mitgetragen.

4. Art der Förderung

Es werden nachgewiesene Kosten nach Aufwandsbeschreibung gefördert.

5. Höhe der Förderung

Eine Förderung ist bei 50% Eigenbeteiligung bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro im Einzelfall möglich. Eine Kirchengemeinde kann bis zu zwei Anträge im Jahr stellen.

6. Antragsverfahren

Der Förderantrag wird mit dem vorgegebenen Formular, das auf der Website des Kirchenkreises eingestellt (antrag-rechtshilfe.doc) oder bei der Superintendentur angefordert werden kann, an den Kirchenkreis in schriftlicher Form gestellt.

7. Bewilligung

Die Entscheidung über die Bewilligung wird vom Pfarrer für gesellschaftliche Verantwortung und dem Beauftragten für Flüchtlingsarbeit getroffen. Da die zur Verfügung stehenden Finanzmittel begrenzt sind, können eventuell nicht alle Anträge unterstützt werden. Nicht benötigte Finanzmittel sind zurückzuzahlen.

8. Dokumentation

Die Antragstellung und Bewilligung oder Ablehnung wird teilanonymisiert (ohne schützenswerte Personendaten der Betroffenen) im Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung mitgeteilt und protokolliert. Die Kirchengemeinde stellt dem Ausschuss nach Abschluss der geförderten Maßnahme einen kurzen Sachbericht zur Verfügung.

An den
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
z.Hd. Matthias Hövelmann
Bohlenstiege 34
48565 Steinfurt

Datum: _____

**Antrag auf Förderung aus dem Rechtshilfefonds
des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken**

Antragstellende Kirchengemeinde:

Beschreibung des Fördergrundes entsprechend der Richtlinien:

Kostenplanung:

Finanzierungsplan mit allen geplanten Kostenträgern:

Höhe des Förderantrages (entsprechend 50 % Eigenmittel):

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Bewilligung der Förderung durch den Rechtshilfefonds des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

Auf der Grundlage des Förderantrages der

Kirchengemeinde _____

vom _____ erfolgt eine Förderung des beschriebenen Projektes in Höhe

von _____ Euro.

Nach Abschluss der Maßnahme bzw. bei Beendigung des Fördergrundes erfolgt ein kurzer Sachbericht für den Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung an den Pfarrer für gesellschaftliche Verantwortung.

Steinfurt, den _____

Beauftragter für Flüchtlingsarbeit

Pfarrer für gesellschaftliche Verantwortung